# CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL

# Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig



Juristisches Seminar der Universität Kiel · D-24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Innen- und Rechtsausschuss Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

#### **Hausanschrift:**

Leibnizstraße  $6 \cdot D-24118$  Kiel

**1** (0431) 880-3545

Telefax: (0431) 803471 e-mail: esjot@web.de

www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig

Kiel, den 11.08.2021

### per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/6103

## Schriftliche Anhörung

zu dem Entwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW für ein Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes

– Drucks. 19/3098 –

In Wiederholung meiner Darlegungen zur interfraktionellen Entwurfsinitiative vom 19. März 2021 sowie aus der digitalen Beratung vom 11. Mai 2021 bekräftige ich zunächst mein Verständnis für die politische Absicht, dem Richterwahlausschuss nicht nur (wie auch immer eingebundene) wirkliche Auswahlmöglichkeit, sondern auch das ausschlaggebende Gewicht in der nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 LV kondominal mit dem zuständigen Landesminister erfolgenden Entscheidung über Richternennungen zu sichern. Den Weg zu diesem Ziel, wie er mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beschritten werden soll, halte ich jedoch weiterhin für bedenklich.

Für die Reklamierung der sowohl inhaltlichen wie ausschlaggebenden Entscheidungsmacht für den Richterwahlausschuss bieten sich m. E. zweierlei legislatorische Stoßrichtungen an. Die eine wäre eine explizite Betonung, Stärkergewichtung oder Ausweitung des speziell ihm zustehenden Beurteilungsspielraums. Die andere Vorgehensmöglichkeit wäre, die bei der Richterernennung bestehende Bindung an das Bestenausleseprinzip des Art. 33 Abs. 2 GG für

beide Entscheidungsträger zu modifizieren, u. zw. unterschiedlich (nämlich gegenläufig), und/oder die Mitwirkung des zuständigen Landesministers zu einer rein formellen Überprüfung und Besiegelung der Richterwahlausschuss-Entscheidung herabzustufen.

Verfassungsrechtlich unproblematisch ist für mich nur der erstere Weg.

I. Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Absicht einer Stärkung autonomer Entscheidungsmacht des Richterwahlausschusses und einer Dominanzerlangung gegenüber der verfassungsrechtliche vorgegebenen Mitentscheidung des Ministers lässt sich kurzerhand durch einer gegenläufige Relativierung der Bindung von Ausschuss wie Minister an das nach Art. 33 Abs. 2 GG (eigentlich) zwingende Bestenausleseprinzip erreichen. Der Richterwahlausschuss soll sich demgemäß laut § 22 Abs. 1 Satz 2 E-LRiG künftig allein noch "von Art. 33 Absatz 2 des Grundgesetzes leiten" lassen, und der mitwirkende Minister darf gem. § 24 Nr. 3 E-LRiG keine eigene Beachtung von Art. 33 Abs. 2 GG mehr vornehmen, sondern von der Richterwahlausschuss-Entscheidung nur noch abweichen, wenn diese "vor dem Hintergrund der Wertungen des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes… nicht mehr vertretbar" erscheint.

Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht (Urteil v. 20. 9. 2016 – 2 BvR 2453/15 – Rn. 22-32) eine solch zweifache Lockerung der Verfassungsbindung im Bundesrecht für zulässig gehalten, obwohl – wie ich in meiner Stellungnahme v. 19. April 2021 (unter I.1.) ausgeführt habe – mit Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG immerhin zwei Komponenten der Kernverfassung diesem Befund (eigentlich) entgegenstehen. Und das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein (Urteil v. 21.10.2019 – 2 MB 3/19 – Rn. 41 und 48) hat daraufhin erklärt, zwar lasse das schleswig-holsteinische Landesrecht (noch) eine solche Auslegung nicht zu, aber es sei "kein Grund ersichtlich, warum eine (wie in Schleswig-Holstein dem Art. 98 Abs. 4 GG entsprechende) Entscheidungsstruktur nicht zu den gleichen Modifikationen des Art. 33 Abs. 2 GG führen können soll", wenn sich denn diese Beschränkung "dem Landesrecht explizit oder im Wege der Auslegung entnehmen lässt".

Man mag sich demgemäß also von diesen beiden Gerichtserkenntnissen animiert fühlen und die entsprechende 'expliziten Modifikation' des Landesrechts nun vornehmen. Aber dem rechtsstaatlichen Profil des schleswig-holsteinischen Landesrechts würde dies m. E. nicht sonderlich gut zu Gesicht stehen.

- II. Wenn man gleichwohl diesen Weg gehen möchte, empfiehlt es sich wenigstens, so eng wie möglich an den beiden initialen Gerichtsurteilen zu bleiben. Und dabei geht es, was die verfassungsrechtliche und systematische Problematik anbetrifft, allein um die (künftigen) Formulierungen in §§ 22 und 24 LRiG.
  - 1. Die jetzt präsentierte Fassung von § 22 Abs 1 E-LRiG trennt in Satz 1 auf jeden Fall zutreffend zwischen den persönlichen Voraussetzungen für ein Richteramt, deren Vorliegen beim Bewerber der Richterwahlausschuss zu beurteilen hat, und den sachlichen (d. h. formellen und verfahrensrechtlichen) Voraussetzungen, deren Vorliegen ja vom Bewerber gar nicht erbracht werden kann.

Und der heikle **Satz 2** folgt dann eben richtigerweise der Diktion des Bundesverfassungsgerichts.

2. In § 24 E-LRiG ist allein noch die Nr. 3 kommentierungsbedürftig. Hier scheint mir die Ersetzung von "nach Abwägung aller Umstände" (Initial fassung) durch ,,unter Berücksichtigung mit einer Wahl notwendigerweise des verbundenen Entscheidungsspielraums" auf jeden Fall eine Verbesserung zu sein. Denn nun wird expressis verbis und gezielt auf die maßgebliche Besonderheit einer im Ausschuss eben erfolgenden "Wahl" des dann zu ernennenden Richterkandidaten verwiesen und so der Minister noch einmal zur Anerkennung dieses ja verfassungsrechtlich vorgegebenen Faktors angehalten. Und die Substitution von "nicht mehr nachvollziehbar" (Initialfassung) durch "nicht mehr vertretbar" verstärkt diese Richtung weiter, indem die Zulässigkeit, ja, Selbstverständlichkeit anderer ebenfalls verfassungskonformer Beurteilungen damit Erwähnung findet. Außerdem wird die anstehende Kondominalentscheidung des Ministers sprachlich vom Anschein einer rigiden fachlichen Aufsichtskontrolle auf die Ebene einer kollegialen Respektierung gerückt.

Problematisierbar ist m. E. nur noch (wieder) das Verständnis der Festlegungen von Art. 33 Abs. 2 GG als bloße "Wertungen". Es handelt sich dort vielmehr unmissverständlich um bindende Vorgaben.